

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 1994 - § 4 VO - folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle beschlossen:

Vorwort

Die im Jahre 1952 erstellte Magstadter Festhalle wurde in den Jahren 1992 bis 1994 mit hohem finanziellem Aufwand von Grund auf renoviert und saniert.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, daß sie die Festhalle mit sämtlichen Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und Mobiliar schonend und pfleglich behandeln.

Die Festhalle Magstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt. Sie dient vorwiegend dem kulturellen Leben in der Gemeinde.

Dieser Benutzungsordnung liegt der Gedanke zu Grunde, daß die überwiegende Zahl der Veranstaltungen in der Festhalle Magstadt von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine Magstadt durchgeführt werden.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Überlassung an die örtlichen Vereine
3. Festlegung der Veranstaltungstermine
4. Einzelnes
5. Andere Veranstalter
6. Entgelte
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand
8. Inkrafttreten

- 1.1. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Hallenbesucher zu vermeiden. Diese Benutzungsordnung soll ferner einen reibungslosen Ablauf bei der Anmietung und Benutzung der Festhalle gewährleisten.
- 1.2. Der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter üben stellvertretend für die Gemeinde das Hausrecht aus. Er hat ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Hallengrundstück aufhalten. Er ist gehalten, für die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- 1.3. Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. beim Stellvertreter abzugeben.
- 1.4. Die Gemeinde überläßt das Hallengrundstück, die Halle und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
- 1.5. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand der Halle und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Gemeinde für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziff. 1.4 allein.

- 1.6. Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an der überlassenen Halle samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
- 1.7. Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Durchführung einzelner Veranstaltungen in der Festhalle mit Bedingungen und Auflagen versehen (z. B. Saalordner, Sanitätswache usw.)
Die Kosten, die durch diese Bedingungen und Auflagen entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 1.8. Gemäß der Versammlungsstättenverordnung kann für bestimmte Veranstaltungen von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person) ein Feuersicherheitswachdienst angeordnet werden. Der Feuer-

sicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr gestellt; die Kosten sind vom Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen. Den Anordnungen des Feuersicherheitswachdienstes ist Folge zu leisten.

- 1.9. Die Werbung für die Veranstaltungen ist jeweils Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
2. Wirtschaftsbetrieb
Die Gemeinde überträgt den einzelnen Veranstaltern den Wirtschaftsbetrieb in der Festhalle bei eigenen Veranstaltungen.
3. Festlegung der Veranstaltungstermine
Die Vereine melden ihre Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher beim Bürgermeisteramt an. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird jährlich im voraus von der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine ein "Veranstaltungskalender für die Festhalle" verbindlich festgelegt und dem Bürgermeisteramt übergeben.
- 3.1. Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine bemüht sich, diesen Veranstaltungskalender so frühzeitig wie möglich vorzulegen. Überörtliche Veranstaltungen, die von Verbänden über einen längeren Zeitraum terminlich festgelegt werden, können beim Bürgermeisteramt bereits im voraus angemeldet werden. Die Termine werden der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine unverzüglich mitgeteilt, damit die örtlichen Vereine vor der Festlegung des Veranstaltungskalenders für die Festhalle davon unterrichtet werden können.
- 3.2. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluß des Veranstaltungskalenders noch beim Bürgermeisteramt angemeldet werden, sofern an dem betreffenden Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend ist allein der beim Bürgermeisteramt geführte Terminkalender.
- 3.3. Die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist.
Der Antrag für die Überlassung der Halle ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- 3.4. Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, insbesondere, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 3.5. Die Halle mit ihren Einrichtungen darf vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Einzelnes
- 4.1. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß als Schluß der Veranstaltung der festgesetzte Zeitpunkt eingehalten wird.
- 4.2. Die angemieteten Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Wirtschaftsräume (vergl. Ziff. 4.3) sind nach Beendigung der Veranstaltung aufgestuhlt und besenrein zu übergeben.
- 4.3. Die Wirtschaftsräume (Küche, Getränkeausgabe, Kühlraum etc.) und das Inventar ist im sauberen Zustand zurückzugeben, das heißt, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen.
Das Inventar ist, um die Kontrolle zu erleichtern, an dem dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen. Nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- 4.4. Nach Rückgabe des Inventars findet eine Inventur statt, an der ein Vertreter des Veranstalters teilnehmen kann. Im Zuge der Inventur werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten.
- 4.5. Jeder Verein erkennt die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inventars sowie seines einwandfreien Zustandes, insbesondere die Richtigkeit der gemäß Ziff. 4.4 durchgeführten Zählung, als Grundlage des Verlustausgleichs nach Ziff. 4.6 an.
- 4.6. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis, unmittelbar nach Anforderung vom Veranstalter zu ersetzen.
- 4.7. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen etc. sowie das Herrichten der Wirtschaftsküche ist grundsätzlich Sache des Veran-

- stalters. Die für die Festhalle zugelassenen Bestuhlungspläne sind dabei einzuhalten. Das ordnungsgemäße Aufräumen der Tische und Stühle sowie die Reinigung der Halle ist Aufgabe der Gemeinde. Die vom Veranstalter an- und eingebrachten Gegenstände mit denen er die Halle versehen hat, sind von ihm zu entfernen.
- 4.8. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Halle mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die Beleuchtungs-, Verstärker- und Lautsprecheranlage darf nur durch eingewiesene Personen bedient werden. Die Einweisung nimmt ausschließlich der Hausmeister vor. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Feuersicherheitswächdienst, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, usw.) sind genau einzuhalten. Hierfür hat der Veranstalter allein Sorge zu tragen. Auch die geltenden gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Veranstalter.
- 4.9. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- 4.10. Für die Durchführung ihrer Veranstaltungen übernehmen Vertreter der Vereine, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind, die Hausmeisteraufgaben. Diese Vertreter sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu benennen, damit die notwendige Einweisung und Belehrung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung vorgenommen werden kann.
- 4.11. Den Veranstaltern steht auch die Empore der Festhalle zur Verfügung. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie Rauchen ist auf der Empore nicht zulässig. Der Veranstalter hat dieses Verbot durch mindestens einen ständig auf der Empore anwesenden Saalordner sicherzustellen.
- 4.12. Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik, anderen Kunststoffen oder Pappmaterial verwendet werden.
- 4.13. Bei Verstößen gegen die Ziff. 4.11 - 4.12 kann die Gemeinde eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe (bis zu 100% der Hallenmiete) festsetzen.
Andere und weitere vertraglich vereinbarte Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- 4.14. Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Veranstalter. Die Gemeinde stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung. Wiederverwertbare Abfälle wie z. B. Glas, Papier, Karton, Leichtverpackungen usw. sind vom Veranstalter getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln. Die Gemeinde stellt hierfür entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Die getrennt gesammelten, wiederverwertbaren Abfälle sind durch den Veranstalter zu entsorgen, und zwar am nächsten Werktag nach der Veranstaltung. Ebenso ist Leergut am nächsten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist zwischenzeitlich so zu lagern, daß von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
Die Kosten für die Abfallbeseitigung (Müll- und Deponiegebühren sowie Abfuhrkosten) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenso die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Annahmeverweigerung eines Müllcontainers auf der Mülldeponie auftreten können.
- 4.15. Die Ordnung und Leitung des Fahrzeugverkehrs auf dem Hallengrundstück obliegt dem Veranstalter.
- 4.16. Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Veranstalter von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- 4.17. Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- 4.18. Die Annahme von Anlieferungen für Veranstaltungen (Speisen, Getränke, Dekorationsgegenstände usw.) sind ausschließlich Sache des Veranstalters.

5. Andere Veranstalter

- 5.1. Diese Benutzungsordnung findet für andere Veranstalter als die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sinngemäß Anwendung.
- 5.2. Die Ziff. 2 und 3.1 finden keine Anwendung. Bereits festgelegte und beim Bürgermeisteramt angemeldete Termine der

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind vorrangig.

- 5.3. Es bleibt diesen anderen Veranstaltern überlassen, den Wirtschaftsbetrieb selbst zu führen bzw. einem örtlichen Gastwirt, örtlichen Metzger oder örtlichen Verein damit zu beauftragen. Allein verantwortlich und Vertragspartner gegenüber der Gemeinde bleibt auch bei einer Beauftragung eines Dritten der Veranstalter.

6. Entgelte

- 6.1. Für die Überlassung und Benutzung der Halle mit ihren Einrichtungen sind die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
Die Kosten für Strom, Wasser und Gas der Küche mit Nebeneinrichtungen werden zusätzlich nach Verbrauch dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 6.2. Die Gemeinde kann einen Vorschuß und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, der/die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Magstadt.

Gerichtsstand ist Böblingen

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01. September 1994 in Kraft.

Magstadt, den 28. Juni 1994

gez.
Hans Benzinger
Bürgermeister

Auszug aus dem Magstadter Mitteilungs-
blatt Nr. 27 vom 08. Juli 1994